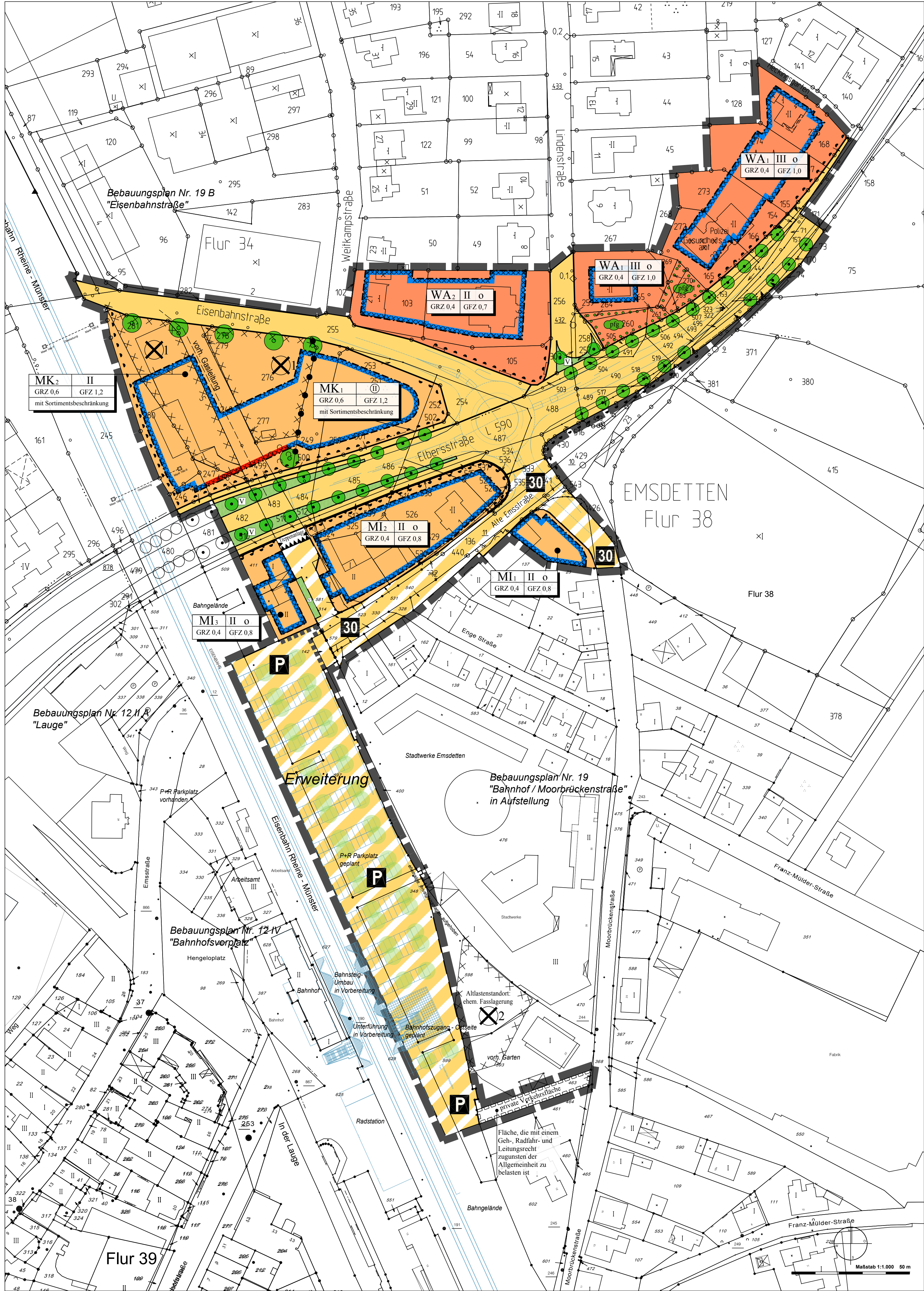


Bebauungsplan Nr. 19 A "Emsstraße / Bundesbahn" - 6. Änderung und 1. Erweiterung



Planzeichenerläuterung
Festsetzungen und Darstellung gem. § 9 BauGB und BauNVO

Art der baulichen Nutzung (§ 9 Abs. 1 Nr. 1 BauGB)

- WA₁** Allgemeines Wohngebiet (mit Kennzeichnung 1)
- MI₁** Mischgebiet (mit Kennzeichnung 1)
- MK₁** Kerngebiet (mit Kennzeichnung 1)

mit Sortimentsbeschränkung

- mit unzulässigen, bzw. eingeschränkten Sortimenten im Einzelhandel,
- siehe Textliche Festsetzung 1.1 c) + d)

Maß der baulichen Nutzung (§ 9 Abs. 1 Nr. 1 BauGB, § 16 BauNVO)

- GRZ 0,6** Grundflächenzahl: z.B. 0,6
- GRZ 1,2** Geschossflächenzahl: z.B. 1,2
- II** Zahl der zulässigen Vollgeschosse
- II** Zahl der Vollgeschosse, zwingend

Bauweise, Baulinie, Baugrenzen, überbaubare Flächen (§ 9 Abs. 1 Nr. 2 BauGB, § 22 u. 23 BauNVO)

- O** Offene Bauweise
- Baulinie, überbaubare Fläche
- Baugrenze, überbaubare Fläche
- in der nichtfarbige Darstellung: Übergangspunkte zwischen Baulinie und Baugrenze

Verkehrsflächen (§ 9 Abs. 1 Nr. 11 BauGB)

- Straßenbegrenzungslinien
- Öffentliche Straßenverkehrsfläche
- P** besondere Zweckbestimmung: öffentliche Parkfläche
- 30** besondere Zweckbestimmung: Tempo-30-Zone
- Einfahrtsbereich
- Bereiche ohne Ein- und Ausfahrt

Grünflächen (§ 9 Abs. 1 Nr. 15 BauGB)

- Verkehrsgrünflächen

Flächen für Abgrabungen (§ 9 Abs. 1 Nr. 17 BauGB)

- Fläche für Abgrabungen

Anpflanzungen und Bindungen für den Erhalt von Bäumen, Sträuchern und sonstigen Bepflanzungen (§ 9 Abs. 1 Nr. 25 BauGB)

- Pflanzgebot für einen neuen Laubbaum, siehe Textliche Festsetzungen 1.3
- Erhaltung der bestehenden Laubbäume, siehe Textliche Festsetzungen 1.3
- Pflanzgebot, s. Textliche Festsetzungen

Sonstige Planzeichen (Pkt. 15 PlanVO 90)

- Umgrenzung des Änderungs- und Ergänzungsbereiches
- aufgehobene Umgrenzung des bisherigen Bebauungsplanes
- Mauer als aktive Lärmschutzmaßnahme, siehe Textliche Festsetzungen
- Flächen, bei deren Nutzung passive Lärmschutzmaßnahmen zu beachten sind, siehe Textliche Festsetzungen
- Flächen, deren Böden erheblich mit umweltgefährdenden Stoffen belastet sind oder ein Verdacht hierfür besteht, siehe auch Hinweise
- Altlastenverdachtsfläche 1, ehem. Fassreinigung Niehuus, (ISAL-Nr. 08/3811/42), siehe städtebauliche Begründung
- Altstandort 2, ehem. Fasslagerung, siehe städtebauliche Begründung
- Abgrenzung unterschiedlicher Nutzungen
- Mit Geh-, Fahr- und Leitungsrechten zu belastende Fläche gemäß Angabe in der Planzeichnung

Textliche Festsetzungen gem. § 9 BauGB

1.1 Art der baulichen Nutzung in dem Kerngebiet

- a) In dem Kerngebiet sind jegliche Wohnungen sowie Vergnügungsorten unzulässig.
- b) In dem Kerngebiet sind keine großflächigen Einzelhandelsbetriebe zulässig.
- c) In Einzelhandelsbetrieben bleiben folgende Sortimente als Negativsortimente ausgeschlossen:
 - Oberbekleidung, Wäsche und sonstige Textilien,
 - Drogerieartikel,
 - Schuhe und Lederwaren,
 - Spielwaren und Bastelartikel,
 - Schreibwaren, Bücher, Zeitungen, Zeitschriften
 - Uhren- und Schmuckwaren,
 - Haushaltswaren, Glas- und Porzellanwaren,
 - Haus- und Heimtextilien,
 - Schnittblumen,
 - Optik- und Fotoartikel,
 - Musikalien, Schallplatten, CD's etc.,
 - Kleinteiliges Einrichtungszubehör,
 - Elektrohaushaltsgeräte (Klein- und Großgeräte),
 - Unterhaltungs- und Kommunikationselektronik,
 - Sportartikel, Sportgeräte (exklusiv Fahrräder),
 - Tiere, Tiernahrung sowie Zoosartikel.
- d) Diese unter c) genannten Sortimente sind nur als *Randsortimente* mit einer Verkaufsfläche von insgesamt 150 m² im Kerngebiet 1 und 200 m² im Kerngebiet 2 zulässig. Einzelne Sortimente dürfen dabei eine Verkaufsfläche von 30 m² je Spiegelricht nicht überschreiten.

1.2 Garage und Nebenanlagen

- In dem Kerngebiet sind geschlossene sowie offene Garagen, Carports und Nebenanlagen nur innerhalb der überbaubaren Grundstücksfläche, Stellplätze auch außerhalb zulässig.

1.3 Anpflanzungen und Bindungen für den Erhalt von Bäumen, Sträuchern und sonstigen Bepflanzungen

- a) Pkw-Stellplatzanlagen gem. § 47 BauO NRW mit mehr als 5 Stellplätzen sind mit mind. einem großkronigen, hochstämmigen Laubbaum je 6 Stellplätze im Stellplatzbereich zu bepflanzen.
- b) Die Fläche mit dem Pflanzgebot "pflg" ist zur optischen Trennung von Verkehrsflächen und zur Abschirmung eines vorhandenen Wohngebäudes gegenüber der L 590 (Ebersstraße) anzulegen und dauerhaft zu erhalten. Es sind einheimische, immergrüne Gehölzarten zu verwenden.
- c) Die Festsetzungen zur Anpflanzung von Bäumen sind mit standortgerechten, einheimischen, großkronigen Laubbäumen auszuführen; die Bäume sind zu sichern, zu pflegen und bei Abgang artgleich zu ersetzen.
- d) Die zur Erhaltung festgesetzten Bäume sind zu sichern, zu pflegen und bei Abgang artgleich zu ersetzen.

1.4 Aktive Lärmschutzmaßnahmen

- Die Lärmschutzwand südlich der L 590 (Ebersstraße im Bereich der Mischgebiete) ist mit einer Höhe $\geq 2,50$ m auszuführen.

1.5 Passive Lärmschutzmaßnahmen

- a) In dem Kerngebiet sind für Übernachtungsräume, Büro- und Praxisräume, Unterrichtsräume, Sitzungs- und Aufenthaltsräume sowie für ähnliche schutzbedürftige Räume die folgenden erforderlichen resultierenden Schallschutzwand-Maße (erf. R_w res) durch die Außenbauteile (Wandanteile, Fenster, Lüftung, Dächer, Dachfenster etc.) einzuhalten:
 - Lärmpegelbereich IV:** erf. R_w res = 35 dB für Büro- und Praxisräume, Unterrichtsräume, Sitzungs- und Aufenthaltsräume sowie für ähnliche schutzbedürftige Räume.
 - Lärmpegelbereich IV:** erf. R_w res = 40 dB für Übernachtungsräume des Beherbergungsgewerbes sowie für ähnliche schutzbedürftige Räume. Im Zusammenhang mit Fenstern sind zusätzlich schalldämmende Lüftungssysteme erforderlich, die die Gesamtschallschutzwand der Außenfassade nicht verschleiern. Alternativ hierzu ist die Lüftung durch mechanische Lüftungssysteme zu ermöglichen.
- b) Für die Mischgebiete und Allgemeinen Wohngebiete gilt: Bei Neuerrichtung von Wohngebäuden und bei baulichen Veränderungen an vorhandener Wohnbausubstanz sind lärmempfindliche Räume, die eine Sichtbeziehung zu Verkehrsalmitteln haben, mit Schallschutzfenstern auszustatten.

Die Fenster sind mit folgenden Schallschutzklassen auszuführen:

- In den Mischgebieten Nr. 2 und 3 bei Fenstern nach Norden (zur L 590 ausgerichtet) mit der Schallschutzklasse 4, bei allen anderen Fenstern mit der Schallschutzklasse 3
- In dem Mischgebiet Nr. 1 mit Fenstern der Schallschutzklasse 3
- In den Allgemeinen Wohngebieten mit Fenstern der Schallschutzklasse 4.

1.6 Bedingte Festsetzung gem. § 9 (2) BauGB

- Die Fläche des geplanten öffentlichen Parkplatzes ist bislang noch als Eisenbahnbetriebsanlage planfestgestellt. Eine Nutzung als öffentliche Verkehrsfläche besonderer Zweckbestimmung "Parkplatz" ist erst zulässig am Tage nach Bestandskraft des **Freistellungsbeschlusses gem. § 23 AEG**.

Örtliche Bauvorschriften gem. § 86 BauO NW i. V. m. § 9 Abs. 4 BauGB

- Die folgenden Bauvorschriften betreffen nur die Außenwände von Gebäuden, die entlang der festgesetzten Baulinie nördlich der Ebersstraße errichtet werden.
 - a) Die Außenwände sind mit einer Wandhöhe von mindestens 49,60 m ü. NN auszubilden. Untergeordnete Wandteile dürfen auf maximal 1/3 der Außenwandlänge entlang der Baulinie die vorgeschriebene Mindesthöhe bis zu 2,00 m unterschreiten.
 - b) Die Außenwände sind mit Verblendenwerk oder verputzt auszubilden. Dabei ist mindestens 20% der gesamten Ansichtfläche mit einer Glas-Konstruktion als Fenster oder als Fassadenverkleidung (Fläche gemessen einschließlich Rahmen, Pfosten, Riegel u. ä.) auszuführen. Desweiteren sind für untergeordnete Bauteile und Flächen auch andere Materialien bis zu 30% der gesamten Ansichtfläche zulässig.
 - c) Die Außenwände sind so kleinflächig zu gliedern und zu unterteilen, dass ein Materialwechsel mindestens alle 40 m² Außenwandfläche vorgenommen wird.
 - d) Werbeanlagen dürfen nur an der Stätte der Leistung an den Außenwänden bis zu einer Größe von insgesamt 10 m² angebracht werden.

Hinweise

1. Bodendenkmale

- a) Erste **Erdbeobachtungen** sind rechtzeitig (ca. 14 Tage vor Beginn) dem Amt für Bodendenkmalpflege, Brüderichweg 35, 48159 Münster, schriftlich mitzuteilen.
- b) Dem Westf. Museum für Archäologie/ Amt für Bodendenkmalpflege (Tel. 0251/2105-252) oder der Stadt als Untere Denkmalbehörde sind **Bodendenkmäler** (kulturgeschichtliche Bodenfunde, aber auch Veränderungen und Verfallungen in der natürlichen Bodenschicht) unverzüglich zu melden. Ihre Lage im Gelände darf nicht verändert werden (§§15und16DSchG).
- c) Dem Amt für Bodendenkmalpflege oder seinen Beauftragten ist das Betreten des betroffenen Grundstücks zu gestatten, um ggf. **archäologische Untersuchungen** durchführen zu können (§ 19 DSchG NRW). Die dafür benötigten Flächen sind für die Dauer der Untersuchungen freizuhalten.

2. Altlasten, Bodenbelastungen und Verdachtsflächen

- a) In dem Geltungsbereich des Bebauungsplanes sind bisher unbekannte Bodenverunreinigungen und Kontaminationen nicht auszuschließen. Sobald sich bei Erdarbeiten **Auffälligkeiten** nach Farbe, Geruch usw. im Boden zeigen, die auf eine Verunreinigung mit umweltgefährdenden Stoffen hindeuten, ist die Untere Bodenschutzbehörde des Kreises Steinfurt durch den verantwortlichen Bauleiter oder Bauherrn unverzüglich zu benachrichtigen.
- b) Die vorhandenen **Bodenuntersuchungs- und Grundwassermessstellen** sind für Kontrollmessungen zu erhalten.
- c) Für die **Altlastenverdachtsfläche 1** (ISAL-Nr. 08/3811/42) besteht eine Bauleistungsanforderung. Die vorhandenen Schwermetallbelastungen sind durch die derzeitigen Oberflächenversiegelungen gesichert; die Beseitigung der Versiegelung und/oder Baumaßnahmen sind vorab mit der Unteren Bodenschutzbehörde abzustimmen.
- d) Südöstlich des Erweiterungsbereiches ist ein **Altstandort** bekannt und erfasst. Es handelt sich hierbei um die Betriebsfläche einer ehemaligen **Fasslagerung** auf dem Flurstück 598. Eine Veränderung der **Altlastenverdachtsfläche 2** ist zurzeit nicht vorgesehen.
- e) Die Untere Bodenschutzbehörde des Kreises Steinfurt ist im Baugenehmigungsverfahren zur Errichtung des **P+R-Parkplatzes** zu beteiligen.

3. Kampfmittel

- Die Durchführung aller bodeneingreifenden Baumaßnahmen hat mit der gebotenen Vorsicht zu erfolgen, da das Vorhandensein von **Kampfmittelresten** aus dem 2. Weltkrieg in der Nähe der Bahnanlagen nicht völlig ausgeschlossen werden kann. Alle Erdbauarbeiten im Planbereich sind mit der gebotenen Vorsicht vorzunehmen. Weist bei der Durchführung der Bauarbeiten der Erdaushub auf eine außergewöhnliche Verfärbung hin oder werden verdächtige Gegenstände beobachtet, sind die Arbeiten sofort einzustellen und der Kampfmittelbeseitigungsdienst durch die Ordnungsbehörde oder Polizei zu verständigen.

4. Regenwasserbewirtschaftung und Grundwassernutzung

- Die Beseitigung des auf den Grundstücken anfallenden Niederschlagswassers richtet sich nach § 51a LWG in Verbindung mit der örtlichen Entwässerungsatzung. Aufgrund der Altlastenverdachtsflächen ist eine genaue Überprüfung der Bodenverhältnisse für eine Versickerung mit einer Genehmigung durch die Untere Bodenschutzbehörde und die Untere Wasserbehörde erforderlich.
- Eine Förderung und Nutzung des Grundwassers ist aufgrund der Altlastenverdachtsflächen nur in Abstimmung mit der Unteren Bodenschutzbehörde möglich. Ggfs. sind neue Grundwasser-Messstellen zu errichten.

5. Lärmimmissionen

- In dem Geltungsbereich des Bebauungsplanes sind Lärmimmissionen unter anderem durch die Bahnhöfe, die gewerblichen Betriebe und die Landesstraße 590 zu erwarten. Zur Abschätzung ist ein Schallgutachten als Anlage zum Bebauungsplan erstellt worden. In den Textlichen Festsetzungen sind entsprechende Vorgaben zur Baugestaltung und -konstruktion eingetragen.

6. Vorhandene Versorgungsleitungen

- In den bisher öffentlichen Straßenräumen, Flurstücke 248 und 249 sind mehrere Versorgungsleitungen vorhanden, u. a. eine Erdgas-Hochdruckleitung, die nachrichtlich im Bebauungsplan dargestellt ist. Vor Inanspruchnahme und einer Bebauung der Flächen sind die Leitungen im Einvernehmen mit den Versorgungsträgern und Leitungsinhabern zu verlegen.

7. Vorhandener Überleitungsmast 196-6

- Auf dem Flurstück 280 ist innerhalb der überbaubaren Fläche der Überleitungsmast 196-6 vorhanden und grundbuchlich gesichert. Der Mast ist nachrichtlich im Bebauungsplan dargestellt. Bei der Errichtung baulicher Anlagen ist der Mast entweder zu versetzen oder es ist ein Abstand von mindestens 2,50 m, gemessen von der Fundamentaßenkante einzuhalten. Die Hochspannung in der Überleitung ist bei der Höhenfestlegung der baulichen Anlagen in der Nähe des Mastes und seiner Überleitung zu beachten. Bauvorhaben müssen frühzeitig mit der zuständigen Stelle der DB Netz abgestimmt werden.

8. Sonstige Immissionen durch den Eisenbahnbetrieb

- Das Plangebiet ist neben den Lärmimmissionen auch durch Erschütterungen aus dem Bahnverkehr und durch elektromagnetische Einwirkungen (u. a. von den Überleitungen) vorbelastet.

Bestandsdarstellungen, Kennzeichnungen, Übernahmen, Vorschläge

- vorhandene Hauptgebäude mit Hausnummer u. Vollgeschosse
- vorhandene Hauptgebäude im Änderungsbereich
- Flurstücksgrenze, -nummer
- geplante Anlagen z. B. Parkplatz (Vorentwurf)
- geplante Baumpflanzung (Vorentwurf)
- vorhandene, unterirdische Leitung, in diesem Fall: Erdgas-Hochdruckleitung, siehe auch Hinweise
- Überleitungsmast 196-6, siehe auch Hinweise
- BP 19 B** Bebauungspläne in der Umgebung

Rechtsgrundlagen

in der jeweils zum Zeitpunkt des Satzungsbeschlusses gültigen Fassung

Bundesrecht:

- Baugesetzbuch** in der Bekanntmachung der Neufassung vom 23.09.2004 (BGBl. I S. 2414), zuletzt geändert durch Art. 21 des Gesetzes vom 21. Juni 2005 (BGBl. I Nr. 39, S. 1818)
- Baunutzungsverordnung** (BauNVO) vom 23.01.1990 (BGBl. I S. 132), zuletzt geändert durch Gesetz vom 22.04.1993 (BGBl. I S. 466)
- Bundesnaturschutzgesetz** (BNatSchG) in der Fassung vom 4. April 2002, zuletzt geändert durch Gesetz vom 21. Juni 2005 (BGBl. I S. 1818)
- Bundesbodenschutzgesetz**: Gesetz zum Schutz vor schädlichen Bodenveränderungen und zur Sanierung von Altlasten (BBodSchG) vom 17. März 1998 (BGBl. I S. 502), zuletzt geändert durch Gesetz vom 9.12.2004 (BGBl. I S. 3214)
- Bundeswaldgesetz** vom 02.05.1975 (BGBl. I S. 1037), zuletzt geändert durch Gesetz vom 07.07.2005 (BGBl. I S. 1954)
- Bundesimmissionsschutzgesetz** (BImSchG) in der Neufassung der Bekanntmachung vom 26. 9.2002 (BGBl. I S. 3830), zuletzt geändert durch Art. 1 G v. 25. 6.2005 (BGBl. I S. 1865)
- Bundesfensterabstimmungsgesetz** (FStrG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 19. April 1994 (GSBl. I S. 854), zuletzt geändert durch Gesetz vom 18. Juni 1997 (BGBl. I S. 1452)
- Wasserhaushaltsgesetz** (WHG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 19.08.2002 (BGBl. I S. 3245), zuletzt geändert durch Gesetz vom 25.06.2005 (BGBl. I S. 1746)
- Gesetz über die Umweltverträglichkeitsprüfung** (UVPG) neugefasst in der Bekanntmachung vom 25. Juni 2005 (BGBl. I S. 1757, 2797), zuletzt geändert durch Gesetz vom 24.06.2005 (BGBl. I S. 1794)
- Planzielenverordnung 1990** (PlanzV 90) vom 18.12.1990 in der Fassung der Bekanntmachung vom 22.01.1991 (BGBl. I S. 58)
- Allgemeines Eisenbahngesetz** (AEG) in der Fassung vom 27.12.1993, zuletzt geändert durch Viertes Gesetz zur Änderung eisenbahnrechtlicher Vorschriften vom 3.8.2005

Landesrecht:

- Bauordnung** für das Land Nordrhein-Westfalen - Landesbauordnung - (BauO NRW) in der Neufassung vom 01.03.2000 (GV NRW S. 256 / SGV NRW 232), zuletzt geändert durch Gesetz vom 29.04.2005 (GVBl. 2005, Nr. 18, S. 341)
- Gemeindeordnung** für das Land NRW (GO NRW) in der Fassung der Bekanntmachung vom 14.07.1994 (GV NRW S. 666), zuletzt geändert durch Gesetz vom 03.02.2004 (GV. NRW. S. 96)
- Landesplanungsgesetz** für das Land NRW (LG) in der Neufassung vom 21. Juli 2000, zuletzt geändert durch Gesetz vom 15.12.2005
- Wassergesetz** für das Land NRW (LWG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 03.05.2005 (GV NRW 2005 S. 463)
- Landesforstgesetz** für das Land NRW (LForG) in der Neufassung vom 24.04.1980 (GV NRW S. 546 / SGV NRW 790), zuletzt geändert durch Gesetz vom 03.05.2005 (GV NRW 2005 S. 522)
- Denkmalschutzgesetz** für das Land NRW (DSchG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 11.03.1980 (GV NRW S. 226 / SGV NRW 224), zuletzt geändert durch Gesetz vom 25. November 1997 (GV. NRW. S. 430)
- Abstanderlass 1998**, RdErl. d. Ministeriums für Umwelt, Raumordnung und Landwirtschaft vom 02.04.1998 (MBL Nr. 43 vom 02.07.1998 S. 744)
- Einzelhandelsabstand NRW**, RdErl. d. Ministeriums für Stadtentwicklung, Kultur und Sport, d. Ministeriums für Wirtschaft und Mittelstand, Technologie und Verkehr, d. Ministeriums für Umwelt, Raumordnung und Landwirtschaft und d. Ministeriums für Bauen und Wohnen vom 07.05.1996 (SMBl. NRW Nr. 38 vom 20.06.1996 S. 922)

Übersicht 1:10.000

Stadt Emsdetten

Am Markt 1
48282 Emsdetten
Telefon: 02572 / 922 0
Fax: 02572 / 922 199
eMail: stadt@emsdetten.de

Bebauungsplan Nr. 19 A "Emsstraße / Bundesbahn"

in der Fassung der

6. Änderung und 1. Erweiterung

Maßstab :	1 : 1000
Verfahrensstand :	Satzung
Datum :	12.12.2006
Bearbeitung:	TIMM & OSTENDORF Freie Architekten und Stadtplaner Heidevölkchen 19 · 48289 Emsdetten Telefon: 02572 / 952 152 · Fax: 952 151 eMail: info@timm-ostendorf.de

Die Übereinstimmung der Bestandsangaben mit dem Liegenschaftskataster und der Örtlichkeit für den Geltungsbereich dieses Bebauungsplanes, sowie die Richtigkeit der kartographischen Darstellung des örtlichen Zustandes und die geometrische Festlegung der städtebaulichen Planung wird bescheinigt. Stand der Planunterlagen: 04/2006 Emsdetten, den 20.06.2007 gez. Bahrenkamp Öffentlich best. Vermessungsingenieur	Der Ausschuss für Stadtentwicklung, Wirtschaft und Umwelt des Rates der Stadt Emsdetten hat am 11.05.2006 die Aufstellung der Änderung und Erweiterung dieses Bebauungsplanes beschlossen. Der Beschluss ist am 28.06.2006 ortsüblich bekannt gemacht worden. Emsdetten, den 21.06.2007 gez. Wagener Fachdienstleiterin Stadtentwicklung und Umwelt	Die frühzeitige Unterrichtung der Öffentlichkeit gem. § 3 Abs. 1 BauGB hat vom 03.07.2006 bis 11.08.2006 stattgefunden. Emsdetten, den 21.06.2007 gez. Wagener Fachdienstleiterin Stadtentwicklung und Umwelt	Die öffentliche Auslegung des Bebauungsplanentwurfes gem. § 3 Abs. 2 BauGB wurde am 31.08.2006 durch den Ausschuss für Stadtentwicklung, Wirtschaft und Umwelt beschlossen. Der Beschluss wurde am 20.10.2006 ortsüblich bekannt gemacht. Emsdetten, den 21.06.2007 gez. Wagener Fachdienstleiterin Stadtentwicklung und Umwelt	Die öffentliche Auslegung des Bebauungsplanentwurfes mit der Begründung und den wesentlichen umweltbezogenen Stellungnahmen gem. § 3 Abs. 2 BauGB hat in der Zeit vom 30.10.2006 bis 01.12.2006 stattgefunden. Emsdetten, den 21.06.2007 gez. Wagener Fachdienstleiterin Stadtentwicklung und Umwelt	Die Beteiligung der Behörden und sonstiger Träger öffentlicher Belange gem. § 4 Abs. 2 BauGB hat in der Zeit vom 30.10.2006 bis 01.12.2006 stattgefunden. Emsdetten, den 21.06.2007 gez. Moenikes Bürgermeister	Der Rat der Stadt Emsdetten hat am 06.02.2007 den Bebauungsplan gem. § 10 BauGB als Satzung beschlossen. Emsdetten, den 25.06.2007 gez. Moenikes Bürgermeister	Der Satzungsbeschluss des Bebauungsplanes ist am 19.03.2007 gem. § 10 Abs. 3 BauGB ortsüblich bekannt gemacht worden. Mit der Bekanntmachung tritt der Bebauungsplan in Kraft. Emsdetten, den 25.06.2007 gez. Moenikes Bürgermeister	Für die Fläche des öffentlichen Parkplatzes ist die Bedingung durch die Bestandskraft des Freistellungsbeschlusses des Eisenbahn-Bundesamtes am 01.02.2010, eingetreten. Emsdetten, den gez. Moenikes Bürgermeister
--	--	---	---	--	---	--	---	---